



Parkordnung für ein- und mehrspurige Fahrzeuge

1. Allgemein

- a. Die Parkordnung gilt für alle Fahrzeuge, die auf das Gelände einfahren.
- b. Mit dem Ziehen des Tickets beim Einfahrtsschranken bzw. dem Einfahren auf das Gelände kommt der Vertrag über das Befahren des Geländes des Wiener Gesundheitsverbundes – Klinik Ottakring zustande. Damit werden die Bedingungen der Parkordnung zum Vertragsinhalt und sind einzuhalten.
Bei Ablehnung der Bedingungen dieser Parkordnung ist die Ausfahrt innerhalb von 15 Minuten kostenlos möglich.
- c. Die Einfahrt auf das Gelände der Klinik Ottakring garantiert noch keinen freien Stellplatz. Sollte kein freier Stellplatz gefunden werden, ist das Gelände sofort zu verlassen. Ein Abstellen von Fahrzeugen auf nicht dafür vorgesehenen Flächen ist nicht gestattet und wird geahndet (siehe Punkt 1g und 3.).
- d. Am Gelände der Klinik Ottakring gelten die Parkordnung sowie die Straßenverkehrsverordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- e. Auf FußgängerInnen ist besonders zu achten.
- f. Den Anordnungen des Klinik Ottakring-Personals ist Folge zu leisten.
- g. Bei Nichtbefolgung der Parkordnung bzw. der Anordnungen des Klinik Ottakring Personals oder bei Verstößen gegen behördliche Vorschriften ist die Klinik Ottakring zur sofortigen Vertragsauflösung sowie zum Ausschluss des/der LenkerIn von der weiteren Benützung des Parkplatzes berechtigt.
- h. Der Parkplatz ist unbewacht. Die Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände ist nicht Vertragsgegenstand.
- i. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen sind einzuhalten.

2. Gebühr

Für das Verweilen am Gelände länger als 15 min ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist beim Einfahrtsschranken sowie auf der Homepage der Klinik Ottakring ersichtlich. Die Gebühr ist entweder vor der Ausfahrt an einem der beiden Automaten bzw. direkt am Schranken mittels Kartenzahlung zu entrichten. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt je angebrochener Stunde. Die Ausfahrt hat innerhalb von 10 Minuten nach Bezahlung zu erfolgen.

3. Abstellen des Fahrzeuges

- a. Die Lenkerin/der Lenker ist verpflichtet, das Fahrzeug nur auf den vorgesehenen Stellflächen abzustellen. Bodenmarkierungen, Beschränkungen (z.B. reservierte Parkplätze, Behindertenparkplätze) sowie Verkehrszeichen (z.B. Park- und Halteverbote) sind dabei strikt zu beachten.
- b. Verkehrsbehindernd und vertragswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin abgeschleppt.
- c. Das Einfahren auf das Gelände der Klinik Ottakring ist nur mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen gestattet.
- d. Es gibt keinen Anspruch auf einen Stellplatz.
- e. Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass jederzeit ein ungehindertes Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Stellflächen möglich ist.
- f. Fahrzeuge dürfen nicht verkehrsbehindernd abgestellt werden.
- g. Die Straßen und Zufahrten müssen jederzeit für Einsatzkräfte/-fahrzeuge frei befahrbar sein.
- h. Verboten ist insbesondere:
 - Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art
 - Das Nachfüllen von Treibstoff und anderen Flüssigkeiten sowie das Ablassen derselben
 - Erzeugung von Lärm (z.B. Ausprobieren des Motors oder hupen)
 - Motor laufen lassen
 - Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen
 - Das Abstellen des Fahrzeuges auf Fahrstreifen, vor Notausgängen, Fluchtwegen, auf Verbindungs- und Fußgängerwegen, vor Türen und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren, Grünflächen sowie in Feuerwehr- und Rettungszufahrten sowie deren Aufstellflächen.

4. Haftung

Das Einfahren auf das Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Die Klinik Ottakring haftet nicht für aufgetretene Schäden, sofern sie nicht nachweislich von ihr oder ihren MitarbeiterInnen grob fahrlässig verschuldet wurden. Diese Schäden sind vor Verlassen des Geländes unter Vorlage des Parkscheines zu melden. Die Klinik Ottakring haftet nicht für das Verhalten von Dritten, auch nicht für Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Beschädigungen.